

8. Hat die Bestimmung in §. 36 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, die Bedeutung, daß dadurch, ohne Rücksicht auf das partikulare Recht, das Grundstück, wegen dessen Entwertung eine Rente zuerkannt worden ist, zum Träger des Forderungsrechtes gemacht wird, oder hat sie nur die Bedeutung, daß die Eintragung im Rayonkataster die formale Voraussetzung für die Verfolgung des Anspruches gegen den Fiskus ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 20. November 1886 i. S. P. G. (Nebeninterven.) und des deutschen Reichsfiskus (Bekl.) w. R. U. G. (kl.) Rep. II. 240/86.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Das Reichsgericht hat für die letztere Alternative entschieden. Der Kläger besaß in der Nähe der Festung Metz Grundstücke, wegen deren

Entwertung ihm durch Urteil vom 21. März 1881 bezw. 31. Januar 1883 für die Dauer von 37 Jahren eine jährliche Rente von 600 *M* zuerkannt worden ist. Bei einer Versteigerung in einem Übergebotsverfahren hat B. G. den größeren Teil der Grundstücke erworben und sodann sich als Eigentümer (Besitzer) in den Rahonkataster eintragen lassen. Weil nun der Fiskus die Fortentrichtung der Rente verweigerte, beehrte der Kläger mit der erhobenen Klage, daß erkannt werde, daß die Rente nicht an den verkauften Grundstücken hafte und daher der Fiskus gehalten sei, die Rente an den Kläger zu bezahlen. Der Käufer ist als Nebenintervenient des Fiskus in den Prozeß eingetreten und hat geltend gemacht, daß der Rentenanspruch auf ihn übergegangen sei. Das Landgericht hat im wesentlichen nach dem Klagantrage erkannt und die von dem Nebenintervenienten ergriffene Berufung ist (abgesehen von einer Abänderung bezüglich der Kosten) zurückgewiesen worden. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und sofort in der Sache auf Abweisung der Klage gegen den Fiskus erkannt.

Aus den Gründen:

„Nach der prozessualen Sachlage ist der deutsche Reichsfiskus der Beklagte und G. ist demselben als Nebenintervenient beigetreten. In dieser Eigenschaft kann er aber eigene Rechte gegen den Kläger nicht geltend machen und kann in dem gegenwärtigen Rechtsstreite überhaupt nicht über das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Nebenintervenienten, sondern nur über dasjenige zwischen jenem und dem Beklagten entschieden werden. Da der Nebenintervenient zwar wirksam für die Partei mit oder ohne ihren Willen, nicht aber gegen ihren Willen handeln kann, so hätte auch die von demselben inkorrekterweise auch gegen den Beklagten eingelegte Berufung für unzulässig erklärt werden sollen. Es kommt jedoch hierauf weiter nicht an, weil bei der festgestellten Prozeßlage nur der Anspruch des Klägers gegen den Fiskus zu prüfen, bei richtiger Auslegung des sog. Rahongefetzes vom 21. Dezember 1871 aber die Aktivlegitimation des Klägers zur Verfolgung eines Rentenanspruches gegen den Fiskus zu verneinen und letzterer nicht für verbunden zu erachten ist, sich mit dem Kläger auf einen Rechtsstreit über die Frage einzulassen, ob diesem oder dem G. der Anspruch zustehe.

Der §. 36 Abs. 4 des gedachten Gesetzes bestimmt nämlich, daß die Rente an den jeweiligen im Rahonkataster eingetragenen Besitzer

des Grundstückes zu bezahlen sei. Damit ist zwar nicht, wie der Vertreter des Revisionsklägers behauptet, reichsrechtlich das Grundstück zum Träger des Forderungsrechtes, die Eintragung zur Bedingung der materiellen Berechtigung, wohl aber ist die Eintragung in der Weise zur formalen Voraussetzung für die Rechtsverfolgung gegen den Fiskus gemacht, daß dieser rechtsgültig durch Zahlung an den Eingetragenen befreit wird und nicht verpflichtet ist, mit einem nicht im Rayonkataster Eingetragenen über dessen angeblich besseres Recht einen Prozeß zu führen.

Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sowie aus den Vorarbeiten zu demselben.

Daß das Grundstück das Subjekt des Forderungsrechtes sei, besagt der Abs. 4 a. a. O. nicht, wohl aber bestimmt er, an wen die Rente zu bezahlen sei, und dessen Aufnahme in das Gesetz ließe sich gar nicht erklären, wenn ihm nicht der Zweck und die Bedeutung beizulegen wäre, eine feste, formale Voraussetzung für die Zahlungspflicht des Fiskus und für die Legitimation diesem gegenüber zu schaffen. Dies ergibt sich auch aus den Vorschriften der §§. 9—12 über Anlage und Fortführung des Rayonkatasters, von denen der §. 12 unverkennbar im Zusammenhange mit §. 36 Abs. 4 a. a. O. bestimmt, daß die Kommandantur dafür Sorge zu tragen habe, daß im Rayonplane und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitze, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden. Es mußte auch die Legitimation dem Fiskus gegenüber an eine solche bestimmte Thatsache geknüpft werden, da diesem unmöglich die Prüfung der privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche nicht eingetragener Personen zugemutet und er nicht der Gefahr doppelter Zahlung ausgesetzt werden kann, wenn bei solcher Untersuchung ein Irrtum unterlaufen sollte. Dadurch wurde auch der erheblichen Belastung vorgebeugt, welche für den Fiskus entstehen würde, wenn ihm gegenüber die bestrittenen privatrechtlichen Ansprüche auf die Rente zum Austrage gebracht werden müßten oder könnten. In diesem Sinne sprach sich schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes ein Abgeordneter aus. Der §. 17 Abs. 2 des Entwurfes entsprach dem jetzigen §. 36 Abs. 4 mit Ausnahme des Wortes „jeweiliger“, welches von der Kommission des Reichstages eingeschaltet worden ist und der §. 18 lautete: „Inwieweit die Rente als Zubehör des Grundstückes

anzusehen ist, und welche Rechte den Realgläubigern an derselben zustehen, bestimmt sich nach Landesgesetzen“. Dies schien dem gedachten Abgeordneten nicht recht zusammengehen zu können, weil, wenn schlechthin an den Besitzer bezahlt werden soll, also nur an eine Person, welche äußerlich oder im Kataster als der Berechtigte erscheint, dies den Anspruch jedes berechtigten Nichtbesitzers, wenigstens auf direkte Auszahlung an ihn, ausschließe. Ein solcher Berechtigter sei dann genötigt, sich wieder an dem bloßen Besitzer zu erholen.

Auf den Vorschlag der Reichstagskommission sind nun die Eingangsworte des §. 18 gestrichen worden, wodurch der §. 37 a. a. O. seine jetzige Fassung erhalten hat; dies geschah jedoch nicht, um die Rente als Zubehör des Grundstückes zu bezeichnen, sondern im Berichte der Kommission ist hierüber folgendes gesagt:

„Der §. 37 der Kommissionsvorlage ist dem Grundgedanken der Regierungsvorlage darin gefolgt, daß es nach den Landesgesetzen zu bestimmen sei, welche Rechte den Realgläubigern, richtiger Realberechtigten, an der Entschädigung zustehen. Über die Frage, ob und wie weit die Rente als Zubehör des Grundstückes anzusehen ist, sollen ebenfalls die Landesgesetze entscheiden. Es schien aber nicht richtig zu sein — dies besonders hervorzuheben“.

Sodann ist noch bemerkt:

„An dieser Stelle muß im allgemeinen bemerkt werden, daß das Gesetz überall die Bezeichnung „Besitzer“ nicht „Eigentümer“ gewählt hat. Nach der Ausführung eines Vertreters des Bundesrates hatte der Begriff „Eigentümer“ zu eng geschienen, man hat gemeint, daß manche Grundbücher den Eigentümer gar nicht nachwiesen, und hat man sich in diese Frage nicht einmischen zu müssen geglaubt; die Festungsbehörde ist auf dem richtigen Boden, wenn sie an den im Rayonkataster bezeichneten Besitzer bezahlt.“

Aus diesen Vorarbeiten ergibt sich, daß das Gesetz über die materielle, privatrechtliche Berechtigung an der Rente nicht entscheidet, daß dasselbe insbesondere kein Obligationsverhältnis schafft, dessen berechtigtes Subjekt das Grundstück ist, ietz aber andererseits die Legitimation dem Fiskus gegenüber von der Eintragung als Besitzer im Rayonkataster abhängig macht. In diesem Sinne wird das Gesetz auch von den Schriftstellern verstanden.

Vgl. Seydel in Hirth, Annalen des Deutschen Reiches 1874 S. 1079/1080; Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 392.

Weil nun unbestritten nicht der Kläger, sondern G. im Rayonkataster als Besitzer eingetragen ist, hat nach dem Ausgeführten der Beklagte mit Recht die Aktivlegitimation des ersteren bestritten und Abweisung der Klage beantragt. Über das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und G. hätte nur entschieden werden können, wenn der letztere als Hauptinterveniens in den Prozeß eingetreten und damit die Voraussetzung des §. 72 C.P.D. geschaffen worden wäre.

Das Urteil war hiernach wegen Verletzung des §. 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 und der §§. 63, 64 C.P.D. aufzuheben und mußte nach dem Vorausgeschickten sofort in der Sache auf Abweisung der gegen den Fiskus gerichteten Klage erkannt werden, wobei selbstverständlich dem Kläger unbenommen bleibt, seine behaupteten Ansprüche dem G. gegenüber in einem besonderen Rechtsstreite zum Austrage zu bringen.“